Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Personalabteilung (PA)

Beschäftigung Studentische Hilfskraft / TV-L Aushilfskraft

Einzureichende Unterlagen (ausgefüllt und unterschrieben):

- ☐ Antrag auf Beschäftigung einer Hilfskraft (siehe Seite 2). Dieser muss mind. 2 bzw. bei TV-L Aushilfen 4 Wochen vor Beschäftigungsbeginn bei der Personalabteilung eingereicht werden
- ☐ Immatrikulationsbescheinigung nach §9 BAföG
- ☐ LBV 42101bs: Erklärung zur Auszahlung der Bezüge und Sozialversicherung bzw. stattdessen bei
  - ☐ Vertragsverlängerung und Wiedereinstellung mit weniger als 3 Monate Unterbrechung: LBV 42101v Vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung
- ☐ Falls gewünscht: Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach §6 Absatz 1b SGB VI (LBV 45201) oder bei Nichtbefreiung und einem Entgelt unter 175 €: LBV 45202!
- ☐ Wissenschaftlich Hilfskräfte: Nachweis über erster HS-Abschluss (z.B. Bachelor, o.a.)
- ☐ Studierende aus Nicht-EU-Ländern: Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

Regelungen für Studentische Hilfskräfte und TV-L Aushilfskräfte:

- Ohne einen gütigen Arbeitsvertrag darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden! Der Arbeitsvertrag wird nur gültig, wenn der PA vor Beschäftigungsbeginn ein, von allen Seiten unterschriebener Arbeitsvertrag, vorliegt!
- Die Arbeitszeit muss fristgerecht gem. MiLoG dokumentiert werden und jederzeit zu Prüfzwecken zugänglich sein! Nach Ende des Beschäftigungszeitraum ist das Excel Sheet zur Dokumentation digital einzureichen. Dabei muss die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit erbracht sein, ansonsten erfolgt eine Rückforderung der Bezüge.
- Für studentische Hilfskräfte besteht eine Mindestvertragslaufzeit (MVL) von einem Jahr, die nur in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden kann (siehe „Antrag auf Beschäftigung“, Pkt. Vertragslaufzeit)!
- **Studentische (Stud./wiss.) Hilfskraft;** Befristung nach dem WissZeitVG**:**

Tätigkeit:	Tätigkeit in Forschung und Lehre, Übernahme von Tutorien (§57, Satz2 LHG)
Voraussetzung:	Nachweis einer Immatrikulation an einer dt. Hochschule
Dokumentation:	Das Excel Sheet „Dokumentation der täglichen Arbeitszeit gem. § 17 MiLoG“ ist zwingend und fristgerecht der/dem Betreuer vorzulegen!
Stud. Hiwis, Vergütung:	*ab 1.4.25: 13,98 € (max.: 39 Std.)*
Wissenschaftliche Hiwis	Nachweis über ein erfolgreiches Erststudium, Imma an einer HS nicht zwingend!
Wiss. Hiwis, Vergütung:	*ab 1.4.25: 14,87 € (max. 37 Std.)*

- **TV-L Aushilfskraft;** Befristung nach §30 TV-L in Verbindung mit §14 TzBfG:

Tätigkeit:	Einfachste (E1), einfache (E2) o.a. Hilfstätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit Forschung und Lehre stehen (Veranstaltungsmanagement, Technik,…)
Voraussetzung:	Immatrikulation an einer dt. Hochschule (Nachweis)
Personalrat	Bei einer Beschäftigungsdauer >2 (bzw. bei Tätigkeit „Veranstaltungs-management >6 Monate) ist der PR zu beteiligen! Wichtig: Der Antrag muss mind. 4 Wochen VOR Beschäftigungsbeginn vorliegen um die Fristen für die PR-Beteiligung einzuhalten!
Vergütung/Std.Entgelt:	Siehe hier (max. Std. für eine geringf. Beschäftigung je nach TV-L Eingruppierung)
Dokumentation:	TV-L Hilfskräfte müssen **frühestmöglich** bzw. spätestens **zum 10.ten des Folgemonats** digital die Dokumentation der Arbeitszeit im Excel-Format bei der PA per E-Mail an: ruther@hs-albsig.de einreichen. Das Entgelt kann auch erst im Folgemonat ausbezahlt werden (siehe Antrag, Pkt.2).

- Das Entgelt für die vertraglich festgesetzten Arbeitsstunden wird mit Stichtag 15.ten vom LBV, anhand der von der Hilfskraft gemachten Angaben auf den LBV Formblättern, berechnet und zum Monatsende ausbezahlt.
- Gehaltsabrechnung und alles Weitere zum Entgelt wird im LBV-Servicekonto hinterlegt. Bitte richten Sie eine formlose E-Mail an: Zugangsdaten@lbv-bwl.de mit Angabe Ihrer LBV-Personalnummer um den Zugang zum Servicekonto zu erhalten! Geben Sie dort Ihre Email an, damit Sie bei Posteingang benachrichtigt werden!

Auf unsere Homepage finden Sie mehr Infos zum Thema Hilfskräfte. Für Rückfragen steht Ihnen auch Fr. Ruther via Teams und E-Mail unter: ruther@hs-absig.de oder telefonisch unter 07571-732-8471 gerne zur Verfügung.

- Ihre Personalabteilung -

Antrag auf Beschäftigung einer Hilfskraft

ID/Besch.Nr.: _____/____

Formular löschen

Diese Beschäftigung ist eine: ☐ Neueinstellung ☐ Wiedereinstellung ☐ Verlängerung ☐ Vertragsänderung

☐ **Studentische*** Hilfskraft (WissZeitVG); 13,98 €/Std. *(geringfügig.: max. 39 Std.)*

☐ Tutorium im Fach: _____ ☐ Forschung+Lehre: _____

☐ **Wissenschaftliche*** Hilfskraft (WissZeitVG): 14,87 €/Std. *(geringfügig.: max. 37 Std.):*

☐ Tutorium im Fach: _____ ☐ Forschung+Lehre: _____

Art des 1.HS-Abschluss: _____ HS/STG: _____ Datum des Abschlusses: _____

☐ **TV-L Aushilfskraft** Std.Entgelt: LBV-Gehalts-Tabellen. Der Antrag auf Beschäftigung muss spätestens 4 Wochen VOR Beschäftigungsbeginn eingereicht werden, damit die Frist für die PR-Beteiligung eingehalten werden kann!

☐ Einfachste Tätigkeit/E1 ☐ Einfache Tätigkeit/E2

☐ Veranstaltungsmanagement, VLZ: ☐max. 6. Mon.(ohne PR) / ☐>6. Mon.→ mit PR Beteilig.; **AZ:** _____

☐ _____, VLZ: ☐max. 2. Mon.(ohne PR) / ☐>2. Mon.→ mit PR Beteilig.; **AZ:** _____

Befristungsgrund: §30 TV-L in Verbindung mit §14 TzBfG:

☐mit Sachgrund: Bedarf nur vorübergehend z.B. HS-Veranstaltung/Messe/Projekt o.a.., gem. §14 TzBfG (1) Gesamtdauer max. 5 Jahre,…

☐Sachgrundlos: Nur Neueinstellung, AV mind.: 6 Monate, in Summe max. 2 Jahre mit max. 3 Verlängerungen mit gleichen Rahmenbedingen

Angaben zur Hilfskraft:

Nachname :	Vorname :	Geschlecht:
Geburtsdatum :	Geburtsname :	Fak./Stg.:
Geburtsort :	Geburtsland :	
Straße,PLZ,Ort :		
Staatsangeh. :	E-Mail:	Telefon/Handy:

Wird parallel zu u. g. Vertragsdauer eine andere Beschäftigung ausgeführt: ☐ NEIN ☐ JA, LBV Formblatt 42101bs

Finanzierung und Vertragsdaten: Von der/dem Kostenstellenverantwortlichen auszufüllen!!!

Finanzierung: ☐ HHM ☐ Projekt

Kostenstellenverantwortliche(r): _____ **Betreuer(in): _____

Fakultät/Nr.: _____ Kostenstelle/Nr.: _____ Projekt/Nr.: _____

☐ Tutor

Kap/Tit/UT/KS/GG

Vertragslaufzeit (VLZ): Nur volle Monate, i.d.R. VLZ: 1 Jahr; falls <1 Jahr ist zwingend ein „Grund“ anzugeben!

*VLZ beträgt ☐ weniger / ☐ 1 Jahr oder >, **Beginn:** _____ **Ende:** _____

Grund: ☐Tutorium (70) ☐Projekt (71) ☐Arbeitsaufkommen nur während lfd. Semester (72) ☐Finanzierung (73)

☐Wunsch Hilfskraft (74) *Folgesemester:* ☐Stud.Ende(76)/☐P-Sem (77)/☐A-Sem (78) ☐ Sonstiger (79): _____

Beschäftigungsumfang/ Arbeitsstunden:

☐ **Stud./wiss.** Hilfskraft: **Monatliche** Arbeitsstunden: _____

☐ **TV-L** Hilfskraft: Max. **Wöchentliche** Arbeitsstunden: _____ x 4,348 ≙ monatliche Arbeitsstunden: _____

Max. beantragte AS dürfen nicht überschritten werden! Können AS erst nach dem 15ten des Monats gemeldet werden, empfiehlt es sich folgendes anzukreuzen:): ☐Bezüge erstmalig im Folgemonat des Beschäftigungsbeginns auszahlen!

Dienstort: ☐Albstadt ☐Sigm. ☐Alb.+Sigm. **Arbeitstage pro Woche:** _____, i.d.R.: ☐Mo ☐Di ☐Mi ☐Do. ☐Fr

Hinweise für Betreuer(in)/Kostenstellenverantwortliche(n)/Dekan und Hilfskraft:

- **Ohne die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrags darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden!**
- **Die/der Betreuer(in) erhält von der PA die Arbeitsvertragsbestätigung m.d.B. um Kontrolle und ist u.a. für die tatsächliche Durchführung und die Dokumentation der Arbeitszeit gem. §17 MiLoG zuständig.
- Vorsorgeuntersuchungen bzw. Sicherheitsunterweisungen sind durch die/den Betreuer/in zu veranlassen.
- Max. Arbeitsstunden: 80 Std./Monat. Arbeitszeit ist analog zur Dienstvereinbarung und zum ArbZG zu erbringen.
- *Haushaltsbelastung: Je nach **Beschäftigungsart** entstehen Zusatzkosten für den AG: Geringfügige Beschäftigung: + max.30%; Kurzfristig: max. 2 %; Werkstudenten: Nur RV-Pflicht (gehaltsabhängig).
- Die Tätigkeit als Hiwi kann einer späteren Beschäftigung außerhalb Projekten im Wege stehen (§14(2) TzBfG).

_____	_____	_____
Datum	Kostenstellenverantwortliche(r)/Studiendekan *Bei Projekten ist nur die Unterschrift des Kostenstellenverantwortlichen erforderlich!*	Dekan *Bei Finanzierung aus HHM!*

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Hinweise:
1. Die folgenden Daten werden zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz.
   Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)	
Rentenversicherungsnummer		

2. Antrag der/des Beschäftigten

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Hinweis für den Arbeitgeber:
Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

LBV 45201– 10/18

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:
Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Auszahlung der Bezüge und Sozialversicherung

Hinweise:

1. **Die rot umrandeten Felder sind Pflichtfelder und müssen zwingend ausgefüllt werden (nur sichtbar im elektronischen Vordruck)! Werden Pflichtfelder nicht ausgefüllt, kann sich die Auszahlung der Bezüge verzögern oder ggf. unmöglich machen! Der Vordruck ist vor dem Ausfüllen unbedingt auf dem PC abzuspeichern.**
2. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
3. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch eine Kennzeichnung (*) verwiesen wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Angaben zur Auszahlung der Bezüge

1 Persönliche Angaben

Name		Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname		Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)			Staatsangehörigkeit (Angabe freiwillig)
Geburtsort	Geburtsland	Geschlecht	akademische Grade (Angabe freiwillig)
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort			

Familienstand

Nur auszufüllen, wenn Anspruch auf familienbezogene Leistungen besteht (sonst Angabe freiwillig)

- ☐ ledig
- ☐ verheiratet
- ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft
- ☐ geschieden bzw. Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt
- ☐ verwitwet

2 Bankverbindung

Institut: _____

Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!

IBAN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

3 Angaben zur Steuer

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: _____

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um meine

- ☐ Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“)
  Die Besteuerung erfolgt nach individuellen Steuermerkmalen.
- ☐ weitere Beschäftigung (Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“)
  Die Besteuerung erfolgt immer nach Steuerklasse 6.

Meine Steuermerkmale lauten:

Steuerklasse: _____ Konfession (eigene/Ehepartner/in) _____ / _____

4 Angaben zur Sozialversicherung

4.1 Angaben zur Versicherungsnummer

Wurde für Sie eine (Europäische) Versicherungsnummer von der Rentenversicherung vergeben?

☐ ja; die Versicherungsnummer lautet: _____

☐ Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben.

4.2 Angaben zur Krankenkasse – Wichtig bitte immer angeben!

☐ Ich bin zur Zeit/war zuletzt – ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung – bei folgender **gesetzlichen** Krankenversicherung versichert:

_____

Name, Ort der Krankenkasse

☐ Ich werde zur Zeit als Ausländer im Rahmen eines Auslandsabkommens von der folgenden gesetzlichen Krankenkasse **betreut:**

_____

Name, Ort der Krankenkasse

☐ Ich bin zur Zeit **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert.

Wurden zuletzt Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, usw.) abgeführt? An welche Krankenkasse Beiträge abgeführt wurden, können Sie der letzten Entgeltbescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.

☐ nein

☐ ja

_____

Name, Ort der Krankenkasse

4.3 Angaben zur privaten Krankenversicherung

☐ Ich bin zur Zeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert.
Ein Nachweis ist beigefügt.

☐ Ich habe Anspruch auf Krankentagegeld.
Ein Nachweis ist beigefügt.

☐ Ich habe keinen Anspruch auf Krankentagegeld.

Waren Sie am **31.12.2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversicherung und mit einer **eigenen** Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private **Zusatz**versicherung handeln.

☐ nein

☐ ja, entsprechender Nachweis ist beigefügt

4.4 Angaben zu Tätigkeiten – bitte vollständig ausfüllen um etwaige Nachteile zu vermeiden

4.4.1* Ich bin <u>neben</u> dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis tätig als

- Arbeitnehmer/in (darunter sind auch geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte zu verstehen), Auszubildende/r

  ☐ nein

  ☐ ja

  Ich übe eine weitere Beschäftigung aus:

Nr.	von - bis	Art des Rechtsverhältnisses	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (Brutto)	Höhe der zu erwartenden Einmalzahlungen, z. B. Urlaubsgeld, Zuwendung (Brutto)
1					
	Arbeitgeber mit Anschrift				
2					
	Arbeitgeber mit Anschrift				

Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis:

Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Angaben können Sie Ihrem Meldenachweis zur Sozialversicherung (z. B. DEÜV-Meldung) entnehmen.

Nr.	KV	RV	AV	PV	PGS
1					
2					

KV = Krankenversicherung
RV = Rentenversicherung
AV = Arbeitslosenversicherung
PV = Pflegeversicherung
PGS = Personengruppenschlüssel

- Selbständiger/Freiberufler

☐ nein

☐ ja, als _____

Der zeitliche Umfang beträgt in der Woche _____ Stunden.

Die erzielten Einnahmen betragen mtl. _____ Euro.

- Beamtin/Beamter

☐ nein

☐ ja

Dienststelle: _____ Personalnummer: _____

4.4.2 Ich bin <u>neben</u> dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis

Versorgungsempfänger/in/Bezieher/in von Witwenpension oder Waisengeld

☐ nein

☐ ja

Zahlende Stelle: _____ Personalnummer: _____

Rentner/in

☐ nein

☐ ja

Eine Kopie des Rentenbescheides - ohne Anlage - ist beigefügt.

☐ Schüler/in

Eine aktuelle Schulbescheinigung ist beigefügt.

☐ Studierende/r

Eine aktuelle, „ausführliche“ Studienbescheinigung, wie sie auch für die Antragstellung nach dem BAFÖG benötigt wird, ist beigefügt.

Es handelt sich um ein

☐ noch **nicht** abgeschlossenes Erststudium

- ☐ Aufbau- oder Zweitstudium, das mit einer Hochschulprüfung abschließt
  Ein Nachweis ist beigefügt.
- ☐ Aufbau- oder Zweitstudium, das **nicht** mit einer Hochschulprüfung abschließt
- ☐ Promotionsstudium
- ☐ Teilzeitstudium (z. B. Fernstudium)

☐ im freiwilligen Wehrdienst

☐ im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst, in einem anderen Freiwilligendienst
Ein Nachweis ist beigefügt.

☐ Hausfrau/Hausmann

☐ in Elternzeit von _____ bis _____

☐ bei der Agentur für Arbeit gemeldet

- ☐ es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 27 Abs. 5 SGB III)
  Ein Nachweis ist beigefügt.

4.4.3 Nur ausfüllen, wenn es sich bei diesem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um ein Praktikum handelt.

Handelt es sich um ein in der Ausbildungs-/Prüfungs-/Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum?

☐ nein

☐ ja, eine aktuelle Bescheinigung/Nachweis ist beigefügt.

Handelt es sich bei diesem vorgeschriebenen Pflichtpraktikum um das 1. Pflichtpraktikum?

☐ nein

☐ ja

4.5 * Nur ausfüllen, wenn es sich bei diesem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt, d.h.

- **auf nicht mehr als drei Monate befristet ist oder**
- **auf nicht mehr als 70 Arbeitstage befristet ist – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in der Woche arbeiten –**

Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigungen ausgeübt:

☐ nein

☐ ja

Zeitraum von - bis	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

Angabe Beitragsgruppe SV

Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis:

Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Angaben können Sie Ihrem Meldenachweis zur Sozialversicherung (z. B. DEÜV-Meldung) entnehmen

Nr.	KV	RV	AV	PV	PGS
1					
2					

KV = Krankenversicherung
RV = Rentenversicherung
AV = Arbeitslosenversicherung
PV = Pflegeversicherung
PGS = Personengruppenschlüssel

Ich habe während folgender Zeiten Leistungen nach dem 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Agentur für Arbeit bezogen bzw. bin während folgender Zeiten als Arbeitssuchende/r gemeldet gewesen oder habe der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden:

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Nachweise (z. B. Lohnbescheinigung oder Bescheinigung von der Agentur für Arbeit) sind beigefügt.

Nur ausfüllen, wenn Sie Schulabgänger/in sind (Ein Nachweis über den Schulabgang ist beigefügt.)

Ich beabsichtige nach Beendigung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses die Aufnahme

☐ des freiwilligen Wehrdienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines anderen Freiwilligendienstes.

☐ einer weiteren Schulausbildung oder eines Studiums.

4.6 * Nur ausfüllen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

☐ Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, mich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Ich habe die Ziffer 3 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde die Befreiung mit dem Vordruck LBV 45201 beantragen.

☐ Ich habe in der unter Ziffer 2.4.1 genannten weiteren Beschäftigung bereits einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt.

☐ nein

☐ ja, eine Kopie des Antrages ist beigefügt.

☐ Ich mache von der Möglichkeit der Kostenübernahme der Pauschsteuer Gebrauch und beantrage diese mit dem Vordruck LBV 47101.

4.7* Nur ausfüllen, wenn Sie das 23. Lebensjahr vollendet haben oder vor Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens 2 Kinder haben.

☐ Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

☐ Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigefügt.

☐ Ich versichere die Elterneigenschaft für folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, zum Stand des Beginns dieser Beschäftigung:

☐ 2 Kinder ☐ 3 Kinder ☐ 4 Kinder ☐ 5 Kinder und mehr

Ich verpflichte mich, Änderungen hierzu unverzüglich anzuzeigen.

4.8* Nur ausfüllen, wenn Ihnen für diese zu beurteilende Beschäftigung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft zugesagt wurde

☐ Eine Versorgungsanwartschaft wurde gewährleistet

Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt.

4.9 Nur ausfüllen, wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben

☐ ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt.

4.10 Nur ausfüllen, wenn Sie von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit worden sind

☐ Ich bin auf Antrag befreit worden von der Versicherungspflicht in der

☐ Krankenversicherung

☐ Pflegeversicherung

☐ Rentenversicherung

Eine Kopie des jeweiligen Befreiungsbescheides ist beigefügt.

4.11* Nur ausfüllen, wenn Sie einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe angehören

☐ Ich wurde bereits von der Versicherungspflicht für das neu begründete Beschäftigungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

- ☐ Kopie des Befreiungsbescheids ist beigefügt.
- ☐ Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.

☐ Ich werde einen Befreiungsantrag stellen.

- ☐ Kopie des Befreiungsbescheids wird nach dessen Erhalt nachgereicht.
- ☐ Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.

4.12 Nur ausfüllen, wenn Sie kein Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates sind

Dient das jetzige Beschäftigungsverhältnis Ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe und wird dieses aus entsprechenden Mitteln gefördert?

☐ nein

☐ ja, eine entsprechende Bestätigung der fördernden Körperschaft, Einrichtung oder Organisation ist beigefügt

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung alle Änderungen in den o. g. Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen bzw. Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern, unverzüglich anzuzeigen. Mir ist ferner bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

_____

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

(*) Erläuterungen zur Erklärung zur Sozialversicherung

zu Nr. 4.4.1, 4.5 und 4.6

Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

1. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV – in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung – liegt eine **geringfügige Beschäftigung** vor, wenn

1) das Arbeitsentgelt **die jeweils gültige Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1a SGB IV)** nicht übersteigt **(Geringfügig entlohnte Beschäftigung).** Weitere Informationen bietet die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft www.minijob-zentrale.de.

2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens **3 Monate oder 70 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt **(Kurzfristige Beschäftigung)**.

2. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betreffenden unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses** oder **eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses** überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach 1 Nr. 1) **oder** 1 Nr. 2) sind **zusammenzurechnen.** Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.
Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.

3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung
Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem LBV mit dem Vordruck 45201 schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.
Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:
Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

zu Nr. 4.7

Seit 01.01.2005 zahlen kinderlos Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen **Beitragszuschlag** zur sozialen Pflegeversicherung. Ausgenommen sind kinderlos Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Seit dem 01.07.2023 beträgt der Beitragszuschlag 0,6 Prozent.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen wird. Zu ‚Nachweise der Elterneigenschaft' finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de/Pflegeversicherung. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorzulegen.

Ab dem 01.07.2023 reduziert sich für Versicherte mit mindestens zwei Kindern der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen **Abschlag** in Höhe von 0,25 Prozent bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Zur Berücksichtigung eines Abschlags zum Pflegeversicherungsbeitrag für Ihre Entgeltabrechnung wird die Angabe zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 01.07.2023 benötigt. Änderungen hierzu müssen unverzüglich mit dem Vordruck LBV 495 mitgeteilt werden (diesen Vordruck finden Sie auf der Internetseite des LBV unter www.lbv.landbw.de/vordrucke). Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschläge unverzüglich nachenthoben.
Mitwirkungspflicht: Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung bzw. dem LBV mitgeteilt werden.

zu Nr. 4.9

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind z. B. Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

zu Nr. 4.11

Bei Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 muss künftig **bei jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden.
Der Antrag muss fristwahrend und unter Einhaltung der 3-Monats-Frist nach § 6 Abs. 4 SGB IV gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirkung entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.